

Die polnische Anwaltschaft in der Zwischenkriegszeit (1918–1939)

Die Anwaltschaft als Berufsgruppe, die sich mit der Verteidigung und Prozessvertretung beschäftigte, entwickelte sich im polnischen Gebiet mindestens seit Beginn des 16. Jh. Jedoch erst Mitte des 19. Jh., d.h. unter der Verwaltung der Teilungsmächte, entstand die erste Selbstverwaltungsorganisation. Besonders intensiv entwickelte sich die Anwaltschaft während der Zweiten Polnischen Republik. Die damals erarbeiteten Systeme, Formen und Regeln der Berufsausübung bilden die Grundlage für die Gestaltung der modernen polnischen Anwaltschaft.

1. Die rechtlichen Grundlagen des Rechtsanwaltschaftssystems

In der Geschichte der Anwaltschaft der Zwischenkriegszeit bildet der 1. November 1932 eine Zäsur. Im gesamten Staatsgebiet trat damals ein einheitliches Recht über das Anwaltschaftssystem in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt, d.h. in den Jahren 1918–1932, gab es in Polen kein einheitliches Recht betreffend Anwaltschaftssystem, sondern drei unterschiedliche Rechtssysteme für die ehemaligen Teilungsgebiete. In der besten Lage waren die Anwälte des ehemaligen russischen Teilungsgebiets. Seit Beginn 1919 regelten dort das Anwaltschaftssystem die polnischen Vorschriften, die für den unabhängigen Staat und die Selbstverwaltung der Anwälte erarbeitet wurden. In den sonstigen Regionen des Landes stellte sich die Lage der Anwälte viel schlechter dar. Bis zur Vereinheitlichung des Systems galten hier die alten Vorschriften der Teilungsmächte. Sowohl im ehemaligen österreichischen wie auch im preußischen Teilungsgebiet waren diese Regelungen bereits veraltet, oft entsprachen sie nicht den im Gebiet des polnischen Staates nach der Wiedererlangung der Souveränität herrschenden Bedingungen. Im Bereich des deutschen Rechtes hat der Gesetzgeber in den 20er Jahren die erforderlichen Änderungen durchgeführt,

* Dr hab. prawa, prof. nadzw. Katedra Historii Ustroju Państwa, Wydział Prawa i Administracji Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu.

das österreichische Recht galt dagegen in der Zweiten Republik im Zeitraum seiner Geltung in eigentlich ungeänderter Form.

Fast vierzehn Jahre lang bestanden drei unterschiedliche Systeme innerhalb einer polnischen Anwaltschaft, was viele Probleme verursachte. Jedes der Systeme bestimmte ein eigenes Modell des Rechtsanwalts mit bestimmter Funktion und Position innerhalb des Staates sowie ein eigenes Modell der Selbstverwaltung der Anwälte. Die Überwindung dieser Schwierigkeiten stellte ein riesiges Problem dar, nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus mentalen Gründen. Probleme hatten auch die Bürger, die Dienstleistungen der Anwälte in Anspruch nehmen wollten.

Im ehemaligen russischen Teilungsgebiet war das Anwaltschaftssystem vor der Vereinheitlichung durch das Dekret des Staatsoberhauptes vom 24. Dezember 1918 mit der Bezeichnung Vorläufige Satzung der Anwälte des Polnischen Staates¹ geregelt. Es war die erste rechtliche Regelung betreffend Anwaltschaft erlassen von der polnischen Verwaltung nach der Wiedererlangung der Souveränität. Das Dekret war Schritt für Schritt, mit der Übernahme durch die polnische Verwaltung der einzelnen Regionen, die zuvor von Russland besetzt waren, in Kraft getreten: zuerst – Anfang 1919 – im ehemaligen Kongresspolen, später – im Jahre 1922 – ersetzte das Dekret die russische Gesetzgebung im sog. Ostland². Die Satzung war weitgehend das Werk der Anwaltschaft selbst, welche noch 1915 die Arbeit daran initiierte und ständig begleitete³. Signifikant war für die Satzung ihre bündige Form und exakte Sprache, was die Formulierung der klaren und eindeutigen Rechtsnormen ermöglichte. Sie regelte auf eine ausführliche Art und Weise alle Fragen betreffend Verfassung der Anwaltschaft und es bestand somit kein Bedarf, sie mit zusätzlichen Regelungen zu ergänzen oder zu novellieren. Sie beinhaltete die aus der europäischen Tradition erwachsenen Lösungen, aber auch neue Lösungen, die bisher in den Anwaltschaftssystemen nicht angewendet wurden. Einen neuartigen Charakter hatten vor allem die Vorschriften aus dem Bereich der Selbstverwaltung der Anwälte, die zum ersten Mal in der europäischen Gesetzgebung eine zweistufige Selbstverwaltung einführten. Diese Lösung erwies sich bald, trotz vieler damit verbundener Befürchtungen, als ein die Integration der Anwälte unterstützender Faktor. Die Satzung bildete zum ersten

¹ Dekret w przedmiocie Statutu tymczasowego Palestry Państwa Polskiego („Dziennik Prawa Państwa Polskiego” 1918, nr 22, Pos. 75).

² Das russische Recht war vom Jahre 1864, obwohl es in Kongresspolen erst 1876 und in geänderter Form eingeführt wurde

³ Siehe: A. Chmurski, *Historia Statutu Palestry*, „Palestra” 1931, nr 10–11.

Mal in Polen die richtigen Voraussetzungen für die Entwicklung einer von der staatlichen Verwaltung unabhängigen Berufsselbstverwaltung der Anwälte⁴. Die Satzung war die erste Anwaltschaftsordnung der Zwischenkriegszeit und legte, was verständlich ist, eine gewisse Entwicklungsrichtung der Anwaltschaft in Polen fest. Sie bildete somit einen festen Bezugspunkt sowohl für die am einheitlichen Recht über Anwaltschaft arbeitenden Kodifikatoren wie auch für die Anwälte selbst, die alle späteren Lösungen mit der Lösungen der Satzung zu vergleichen pflegten.

Im ehemaligen preußischen Teilungsgebiet regelten in den Jahren 1918–1932 die preußischen Vorschriften das Anwaltschaftssystem, die jedoch vom polnischen Gesetzgeber beträchtlich angepasst wurden. Eine grundlegende Bedeutung für das Anwaltschaftssystem hatte hier die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878⁵. Der Prozess der Anpassung des Inhalts dieses Gesetzes den Bedürfnissen des polnischen Staates begann bereits 1920, als die ersten polnischen Vorschriften verabschiedet wurden, welche den Inhalt dieser Ordnung veränderten⁶. In den nächsten Jahren wurde die Anpassung fortgesetzt, vor allem in den Jahren 1922 und 1924⁷. Die Änderungen betrafen vor allem die Regeln der Zulassung zum Anwaltsberuf, die Organisation der Selbstverwaltung der Rechtsanwälte und das Disziplinarverfahren. Die Regelung, dass man nur vor einem bestimmten Gericht auftreten durfte, wurde durch das Recht auf Auftreten vor allen Gerichten im ehemaligen preußischen Teilungsgebiet ersetzt.

Im ehemaligen österreichischen Teilungsgebiet regelten vor der Vereinheitlichung, ähnlich wie im preußischen Teilungsgebiet, die alten Vorschriften der Teilungsmacht das Anwaltschaftssystem. Darunter hatten zwei österreichische Gesetze die größte Bedeutung: die Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli

⁴ Siehe: M. Materniak-Pawłowska, *Adwokatura II Rzeczypospolitej. Zagadnienia prawnoustrojowe*, Poznań 2009, s. 18–24.

⁵ Reichsgesetzblatt 1878, nr 23, s. 177–198.

⁶ Rozporządzenie ministra b. dzielnicy pruskiej z dnia 23 czerwca 1920 o adwokaturze w b. dzielnicy pruskiej (Dziennik Urzędowy Ministerstwa b. Dzielnicy Pruskiej vom 30. Juni 1920, nr 34, Pos. 303, s. 683).

⁷ Rozporządzenie ministra sprawiedliwości z dnia 16 czerwca 1922 r. o adwokaturze w górnośląskiej części województwa śląskiego (Dz.U. 1922, nr 46, Pos. 402), rozporządzenie ministra sprawiedliwości z dnia 12 grudnia 1922 zmieniające niektóre przepisy o adwokaturze w górnośląskiej części województwa śląskiego (Dz.U. 1922, nr 109, Pos. 1009) und Ustawa z dnia 18 lipca 1924 r. o adwokaturze w okręgach sądów apelacyjnych w Poznaniu i Toruniu oraz górnośląskiej części okręgu apelacyjnego w Katowicach (Dz.U. 1924, nr 78, Pos. 755).

1968⁸ und das Gesetz betreffend die Handhabung der Disziplinalgewalt über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter mit Straf – und Ordnungssatzung vom 1. April 1872 auch als Disziplinsatzung⁹ bezeichnet. Im Gegensatz zum ehemaligen preußischen Teilungsgebiet veränderte der polnische Gesetzgeber nur geringfügig die österreichischen Vorschriften. Die Anpassungen betrafen lediglich kleine und zweirangige Änderungen, vor allem aus dem Bereich der Anforderungen, welche die Rechtsanwaltsanwärter zu erfüllen hatten. Diese Anpassungen wurden im Zuge der Gesetzgebung in den Jahren 1922, 1925 und 1929 vollzogen¹⁰.

Seit Beginn der Zweiten Polnischen Republik war es selbstverständlich, dass die Tätigkeit der Rechtsanwälte – ähnlich wie auch sonstige Bereiche des Staates – auf einheitlichen Vorschriften für den gesamten Staat basieren sollte. Dem polnischen Gesetzgeber standen drei unterschiedliche Wege zur Wahl. Man konnte die in anderen europäischen Ländern geprüften und verwendeten Lösungen anwenden. Die zweite Möglichkeit war die Anpassung eines der ehemaligen Systeme der Teilungsmächte an die Bedürfnisse des gesamten Staates. Der dritte und zugleich schwierigste Weg war die Gestaltung des eigenen Modells des Systems. Im letzten Fall müsste man aber die Tatsache berücksichtigen, dass man angesichts der langen Zeit der fehlenden Staatstrukturen und der in diesem Zeitraum verlaufenden Entwicklung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse nicht an die Traditionen der polnischen Anwaltschaft der Vorteilungszeit anknüpfen konnte. Letztendlich hat man sich für diesen Weg entschieden. Zu betonen ist es, dass die polnischen Kodifikatoren kein spezielles oder charakteristisches Modell des Systems Europas abgebildet haben, sondern ein eigenes Modell gestalteten. Sie berücksichtigten nicht die Gliederung in Gerichtsvertreter und Rechtsberater, die in vielen europäischen Ländern mit langer Tradition des Verteidigens, wie: England, Frankreich oder Spanien, funktioniert. Derartige Gliederung entsprach nämlich den Verhältnissen in Polen und vor allem der Entwicklung der hiesigen Anwaltschaft nicht. Sie übernahmen auch den z.B. in Deutschland geltenden Grundsatz, dass jeder Anwalt nur vor dem Gericht/Gerichten auftreten durfte, bei dem/denen er zugelassen war, nicht. Dieser Grundsatz würde nämlich mit dem Begriff der

⁸ Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich 1868, nr 96, s. 274–282.

⁹ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 1872, nr 40, s. 97–106.

¹⁰ Ustawa z dnia 23 września 1922 r. (Dz.U. 1922, nr 87, Pos. 779), ustawa z dnia 19 lutego 1925 r. (Dz.U. 1925, nr 26, Pos. 172) und ustawa z dnia 23 marca 1929 r. (D.U. 1929, nr 25, Pos. 259).

realen Einheitlichkeit des Staates im Widerspruch stehen und diese war für diese Nachteilungsgeneration von beträchtlicher Bedeutung. Keine Anwendung fand dabei – obwohl man diese Lösung aus unterschiedlichen Gründen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Betracht gezogen hat – der *Numerus Clausus* Grundsatz, dies weder im Bereich der Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf noch im Bereich des Auftretts von bestimmten Gerichten, z.B. vor dem Obersten Gericht. Der polnische Gesetzgeber hat sich auch für das sonst in Europa geltende Modell der einstufigen Selbstverwaltung der Anwälte nicht entschieden, sondern entwickelte ein eigenes, zweistufiges Modell, was einen wesentlichen Beitrag für die Entwicklung der europäischen Selbstverwaltung der Anwälte darstellte. Im Endeffekt basierten die Rechtsanwaltsordnungen auf originalen polnischen Lösungen und knüpften nur in manchen Aspekten an die langjährige Tradition des Systems, vor allem aus dem deutschen Kreis der Rechtskultur, an. Sie stellten also eine Errungenschaft des polnischen Rechtssystems und ein ausschließliches Werk der polnischen Kodifikatoren dar.

Die Arbeiten an der Vereinheitlichung des Rechtes über Rechtsanwaltschaft begannen kurz nach der Wiedererlangung der Souveränität, beendet wurden sie aber erst zwölf Jahre später. Wesentlich bleibt weiterhin die Frage, warum sich der Gesetzgeber nicht entschieden hat, das Rechtsanwaltschaftssystem bereits zu Beginn der Zweiten Polnischen Republik, durch die Implementierung einer der Rechtsanwaltsordnungen im gesamten Staat, zu vereinheitlichen. Solche Lösung hat man auch auf anderen Gebieten nicht angewendet. Entscheidend war dabei weitgehend die begründete Überzeugung, dass die Unterschiede des Rechtssystems der einzelnen ehemaligen Teilungsgebiete es unmöglich machten, die in einem Gebiet geltende Rechtsordnung auf die zwei sonstigen auszudehnen. In einem solchen Fall war die Entwicklung des ganz neuen, einheitlichen Rechts die einzige, mögliche Methode der Vereinheitlichung, obwohl man unterschiedliche, bisher geltende Lösungen berücksichtigte, besonders solche, die für einzelne Gebiete gemeinsam oder nicht kontrovers waren. Im Jahre 1919 hat man eine Institution gegründet, die für die Vereinheitlichung und Kodifizierung des Gerichtsrechtes und der Gesetze betreffend Organisation der Justiz zuständig war – es war der Kodifikationsausschuss. Mitglieder des Ausschusses waren hervorragende Juristen, sowohl die Vertreter der Wissenschaft, wie auch der Praxis, die alle ehemaligen Teilungsgebiete repräsentierten¹¹. Der Ausschuss leistete am Anfang den größten

¹¹ Siehe: S. Grodziski, *Komisja Kodyfikacyjna Rzeczypospolitej Polskiej*, „Czasopismo Prawno-Historyczne” 1981, t. XXXIII, z. 1.

Beitrag für die Arbeiten an einem einheitlichen Recht über das Anwaltschaftssystem und er kooperierte dabei mit den Anwälten. Erst im letzten Abschnitt der Arbeiten wurde der Schwerpunkt auf das Justizministerium verlegt. Es war die Folge der Änderung der Politik, die nach dem Mai-Umsturz im Jahre 1926 erfolgte. Diese Änderungen umfassten auch die Bestrebungen, die Unabhängigkeit der Selbstverwaltungsorganisationen einzuschränken. Angesichts dieser Entwicklung brachte die von der Anwaltschaft lange erwartete Vereinheitlichung der Anwaltschaftssystems, umgesetzt kraft der Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. Oktober 1932¹², eine beträchtliche Enttäuschung. Diese war vor allem damit verbunden, dass man eine ziemlich weitgehende Aufsicht des Staates über die Selbstverwaltung der Rechtsanwälte eingesetzt hat sowie damit, dass für die dringenden Probleme der Berufsgruppe, besonders für das Problem der Überfüllung, keine Lösung vorgeschlagen wurden. Das Inkrafttreten dieser Verordnung stellte trotzdem einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte der polnischen Anwaltschaft der Zwischenkriegszeit dar. Die rechtliche Vereinheitlichung wurde somit vollzogen. Schnell hat sich jedoch erwiesen, dass die Verordnung vom Jahre 1932 nicht nur für die Anwaltschaft, sondern auch für die Regierungskreise nicht zufriedenstellend war. Für die Letztgenannten bedeutete die Verordnung zu geringe Eingriffsmöglichkeiten im Bereich der Anwaltschaft. Deswegen haben beide Parteien Maßnahmen getroffen, welche die Novellierung oder sogar die Änderung der Verordnung vom Jahre 1932 zum Ziel hatten. Diese Bestrebungen bewirkten die Verabschiedung im Jahre 1938 des neuen Rechtes über Rechtsanwaltsordnung. Das neue Gesetz trat mit seiner Bekanntmachung am 12. Mai 1938 in Kraft¹³. Obwohl das Gesetz auf ähnlichen Grundsätzen wie das Gesetz vom Jahre 1932 basierte, wurden im System der Anwaltschaft auch zahlreiche wesentliche Änderungen berücksichtigt. Die wichtigsten von ihnen betrafen die Organisation der beruflichen Selbstverwaltung, besonders die Art und Weise der Berufung der Selbstverwaltungsorgane und die staatliche Aufsicht über die Anwaltschaft. Diese Änderungen unterstützten einen weitgehenden Eingriff in die internen Angelegenheiten der Anwaltschaft.

Es ist zu betonen, dass die rechtliche Vereinheitlichung keine vollständige und sofortige tatsächliche Vereinheitlichung bedeutete. Es ist eigentlich bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges nicht gelungen, die alten Unterschiede

¹² Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 7 października 1932 r. Prawo o ustroju adwokatury (Dz.U. 1932, nr 86, Pos. 733).

¹³ Ustawa z dnia 4 maja 1938 r. Prawo o ustroju adwokatury (Dz.U. 1938, nr 33, Pos. 289).

zwischen den einzelnen Gebieten Polens zu beseitigen. Im Prozess der Vereinheitlichung der Anwaltschaft gab es sicherlich nicht genügend Zeit, um aufgrund der einheitlichen Gesetzgebung auch eine einheitliche Praxis und sogar eine gemeinsame Denkweise über die Systemfragen zu entwickeln. Darüber hinaus waren die politischen Verhältnisse im Lande für eine ruhige, bedachte Arbeit mit dem Ziel, eine gemeinsame Stellungnahme zu den wichtigsten Fragen auszuarbeiten, nicht günstig. Die berufliche Selbstverwaltung wurde nämlich, besonders in den 30er Jahren, nicht nur rechtlich sondern auch tatsächlich eingeschränkt, obwohl im Vergleich zu anderen Ländern Europas, wie Österreich, Italien und besonders Deutschland, die ungünstigen Veränderungen nicht besonders weitgehend waren. Dort bestand die berufliche Selbstverwaltung in der Praxis nicht mehr oder sie bestand nur noch formell und war in der Tat vollständig der staatlichen Verwaltung untergeordnet, in Polen bestand sie weiter, wurde jedoch reorganisiert.

2. Die wichtigsten Grundsätze des Anwaltschaftssystems

Das System der Anwaltschaft der Zwischenkriegszeit gründete auf bestimmten Grundsätzen. Sie wurden zwar in keiner der geltenden Regelungen direkt festgelegt, man kann sie aber formulieren. Die wesentlichste Bedeutung hatten zwei Grundsätze: der Einheitlichkeit des Anwaltsberufes und der Freiheit und Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Darüber hinaus gab es auch den Grundsatz des Berufsgeheimnisses und der Ausschließlichkeit des Anwaltsberufes¹⁴.

Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Anwaltsberufes bedeutete das Bestehen einer in vielen Hinsichten einheitlichen Anwaltschaft. Zu diesem Grundsatz gehörte also die sachliche Einheitlichkeit, welche die Gleichheit aller Anwälte im gesamten Bereich ihrer beruflichen Rechte und Pflichten bedeutete sowie gebietsbezogene Gleichheit, d.h. die Zulassung zur Ausübung der beruflichen Pflichten im gesamten Staatsgebiet vor allen Gerichten und Behörden¹⁵. Die sachliche Einheitlichkeit bestand in Polen während der gesamten Zwischenkriegszeit, was alle geltenden rechtlichen Vorschriften regelten, die gebietsbezogene Gleichheit war dagegen in den Jahren 1918–1932

¹⁴ Siehe: M. Materniak-Pawłowska, *Adwokatura II Rzeczypospolitej*, s. 81–95.

¹⁵ Siehe: J. Merliński, *Prawo o ustroju adwokatury. Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 7 października 1932 r.* (Dz.U. nr 86, Pos. 733), Warszawa 1932, s. 9–11; S. Gołąb, *Organizacja sądów powszechnych oprac. systematycznie z uwzględnieniem rozwoju historycznego, sądownictwa szczególnego oraz ustroju adwokatury, Prokuraturii Generalnej i notariatu*, Kraków 1938, s. 96.

einigermaßen eingeschränkt, was aus den Unterscheiden der Gesetzgebung der ehemaligen Teilungsgebiete resultierte. Die vollständige Umsetzung dieses Grundsatzes war eigentlich erst nach der Vereinheitlichung des Anwaltschaftssystems im Jahre 1932 möglich.

Der Grundsatz der Freiheit und Unabhängigkeit der Anwaltschaft bestand aus unterschiedlichen Teilen, die einerseits die Art und Weise der Ausübung des Anwaltsberufes und andererseits die Funktion der gesamten Anwaltschaft im Rechts – und Staatssystem betrafen. Zu den Grundsätzen der Ausübung des Anwaltsberufes, welche seine Freiheit und Unabhängigkeit garantierten, gehörten: Zugang zum Beruf eingeschränkt nur mit der Notwendigkeit der Erfüllung der bestimmten gesetzlichen Anforderungen, die Freiheit bei der Wahl des Mandanten durch den Anwalt und eine gewisse Immunität, welche die fehlende Haftung des Anwaltes für die Verletzung unter gewissen Umständen der fremden Rechte, verbunden vor allem mit der Umsetzung des Grundsatzes der Schreib – und Redefreiheit, bedeutete. Die Garantien der Umsetzung dieser Grundsätze wurden in den einzelnen rechtlichen Regelungen betreffend das Anwaltschaftssystem unterschiedlich behandelt.

Zum Thema Zugang zum Beruf ist es vorzubringen, dass paradoxer Weise erst die 1932 verabschiedeten einheitlichen Vorschriften über das Anwaltschaftssystem die tatsächlichen Einschränkungen auf diesem Gebiet bewirkten. Sie verliehen nämlich dem Justizministerium die Berechtigung, die Rechtsanwaltslisten, eigentlich ohne die Selbstverwaltung der Anwälte in den Prozess einzuschalten, zu schließen. Im Zeitraum vor der Vereinheitlichung des Anwaltschaftssystems, obwohl die geltenden Vorschriften oft hohe Anforderungen an die Rechtsanwaltsanwärter stellten, war der Zugang zum Beruf nur von der Erfüllung dieser Anforderungen abhängig.

Die Freiheit der Wahl der Mandanten durch den Anwalt war in allen in der Zwischenkriegszeit geltenden Regelungen berücksichtigt, dies eigentlich im gleichen Umfang, der faktisch das Recht auf Verweigerung der Leistung der Rechtshilfe ohne jegliche Begründung bedeutete. Alle Regelungen verpflichteten jedoch gleichzeitig die Anwälte, als Pflichtverteidiger zu fungieren¹⁶.

Die Anwälte, die ihre Berufstätigkeiten ausgeübt haben, vor allem als Verteidiger oder Prozessvertreter vor Gerichten und Behörden, genossen eine gewisse Immunität. Sie bedeutete, dass die Anwälte für die Verletzung der fremden Rechte nicht in solchem Umfang wie Vertreter anderer Berufsgruppen zu haften hatten. Das Wesen der Immunität der Anwälte war – in reiner Form

¹⁶ M. Materniak-Pawłowska, op.cit., s. 89.

– die Verhinderung, dass man den Anwalt für die von ihm vorgenommenen beruflichen Handlungen zur Rechenschaft zieht, zugelassen war nur die Disziplinarhaftung. Es war die Bedingung nicht nur der ordnungsgemäßen Berufsausübung, sondern der ordnungsgemäßen Verteidigung, was im öffentlichen Interesse lag. Zur Verleihung der Immunität an die Anwälte waren jedoch entsprechende Bedingungen erforderlich – die gesetzliche Organisation der Anwaltschaft und Auferlegung strenger Disziplin, welche garantierte, dass alle eventuellen Missbräuche schnell beendet werden. In allen polnischen rechtlichen Regelungen, d.h. im Jahre 1918, 1932 und 1938, war die Immunität der Anwälte auf ähnliche Art und Weise behandelt. Ein Anwalt genoss die Schreib – und Redefreiheit während der Erfüllung seiner Berufspflichten, wobei das Überschreiten dieser Freiheit die Möglichkeit der Einleitung des Disziplinarverfahrens und in Sonderfällen auch des gerichtlichen Verfahrens bedeutete. Die österreichischen Vorschriften garantierten auch die Schreib – und Redefreiheit, obwohl sie die Haftung des Anwalts für ihre Verletzung nicht definierten. Die deutschen Vorschriften behandelten dieses Thema nicht¹⁷.

Zum Grundsatz der Freiheit und Unabhängigkeit bezüglich der Funktion der gesamten Anwaltschaft ist es vorzubringen, dass sie das interne System und die Beziehungen mit der Staatsverwaltung betrafen. Der wichtigste Garant der Unabhängigkeit der Anwaltschaft als Berufsgruppe war die Berufung der Berufsselbstverwaltung, die entsprechende Voraussetzungen zu erfüllen hatte. Vor allem sollte die Selbstverwaltung von Versammlung aller Anwälte berufen werden und die Organe der Selbstverwaltung sollten nur aus Vertretern des Anwaltsberufes bestehen. Alle Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane und der Disziplinargerichte sollten bei der Wahrung voller Selbständigkeit und Souveränität gefasst werden. Die auf solche Art und Weise organisierte Selbstverwaltung sollte bestimmte Aufgaben erfüllen, die kein anderes Organ im Staat übernehmen konnte. Zu den Aufgaben der Selbstverwaltung zählten: die Ergänzung der Mitglieder der Anwaltschaft, die Festlegung der Regeln der Berufsvorbereitung und die Ausbildung der Anwaltsanwärter, die Festlegung der Regeln der Berufsethik und das Ziehen zur Rechenschaft für ihre Verletzung, die Vertretung und der Schutz der Interessen der Anwaltschaft¹⁸. Für die Umsetzung der Regeln der Freiheit und Unabhängigkeit der Anwaltschaft war auch die Einschränkung der staatlichen Aufsicht erforderlich. Es ging dabei nicht um die vollständige Beseitigung der staatlichen Kontrolle, sondern

¹⁷ Ibidem, s. 89–90.

¹⁸ Siehe: T. Kud, *Niezawistość i samorząd adwokatury z uwzględnieniem polskiego prawa o ustroju adwokatury*, „Głos Adwokatów” 1933, z. 8–9, s. 275–281.

um die Ausübung der formellen Aufsicht in Bezug auf die Erfüllung durch die Selbstverwaltungsorgane der ihnen auferlegten Pflichten. Von allen der in der Zwischenkriegszeit geltenden Regelungen entsprach die Vorläufige Satzung der Anwaltschaft des Polnischen Staates dem Grundsatz der Freiheit der Anwaltschaft am besten. Kraft dieser Satzung erlangte die Anwaltschaft eine souveräne, gewählte Selbstverwaltung mit zweistufiger Struktur. Die staatliche Aufsicht ausgeübt durch den Justizminister und den Ministerrat hatte eine verhältnismäßig geringe Eingriffsmöglichkeiten, falls die Selbstverwaltungsorgane ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkamen oder die Gesetze verletzen. Die in den ehemaligen österreichischen und preußischen Teilungsgebieten geltenden rechtlichen Regelungen, die vom fremden Gesetzgeber festgelegt wurden und somit einen vorläufigen Charakter hatten und veraltet waren, sicherten eine weitgehende Aufsicht des Staates über die Selbstverwaltung. Die Vereinheitlichung des Anwaltschaftssystems bewirkte die von den meisten Anwälten erwarteten Lösungen nicht. Die Verordnung vom Jahre 1932 verursachte eine beträchtliche Einschränkung der Souveränität der Selbstverwaltung der Rechtsanwälte und ein ausgebautes Aufsichtssystem seitens des Justizministeriums. Der Justizminister war sogar berechtigt, obwohl diese Berechtigung nie in Anspruch genommen wurde, den Anwaltsrat oder den Obersten Anwaltsrat aufzulösen. Er konnte auch in die Personalangelegenheiten der Anwaltschaft eingreifen und die Rechtsanwaltslisten in einzelnen Orten schließen. Das Gesetz vom Jahre 1938 verletzte den Grundsatz der Freiheit der Anwaltschaft noch stärker. Es bestimmte eine neue, aus der Sicht der Selbstständigkeit der Anwaltschaft ungünstige Organisation der Selbstverwaltungsorgane, da die Wahl der Selbstverwaltungsorgane für mehrere Jahre eingestellt werden konnte und der Justizminister die Möglichkeit hatte, die Rechtsanwalts- und Rechtsanwaltsreferendarslisten zu schließen. Darüber hinaus hatte der Minister eine Reihe anderer Berechtigungen.

Der Grundsatz des Berufsgeheimnisses galt in der gesamten Zwischenkriegszeit, obwohl sich sein Umfang kraft unterschiedlicher Gesetze auch unterschiedlich gestaltete. In der Vorläufiger Satzung der Anwaltschaft des Polnischen Staates wurde dieser Grundsatz am weitesten berücksichtigt und es galt die absolute Pflicht der Geheimhaltung. Ein Rechtsanwalt war also verpflichtet, alle während der Führung einer Sache erlangten Informationen geheim zu halten, dies unabhängig von den Umständen und er konnte in keinem Fall gezwungen werden, ein Geheimnis zu verraten, weder im Gerichtsverfahren, noch vor einer staatlichen Behörde. Die parallel zur Satzung geltenden deutschen und österreichischen Vorschriften legten auch eine Be-

rufsgeheimhaltungspflicht fest, ermöglichten aber die Befreiung von dieser Pflicht unter bestimmten Umständen. Eine ähnliche Lösung beinhalteten auch die einheitlichen Vorschriften, sowohl die aus dem Jahre 1932 wie auch 1938, welche die Befreiung des Rechtsanwalts von der Berufsgeheimhaltungspflicht in bestimmten Fällen vorsahen¹⁹.

3. Selbstverwaltungsorganisation der Rechtsanwälte

In den Jahren 1928–1932, d.h. noch vor der Vereinheitlichung der Anwaltschaftssysteme, gab es in Polen zwei Modelle der Selbstverwaltung der Anwälte. Das erste Modell – einstufig – war für die ehemaligen preußischen und österreichischen Teilungsgebiete charakteristisch, das zweite – zweistufig – für das ehemalige russische Teilungsgebiet.

Die einstufige Selbstverwaltung, sowohl im ehemaligen preußischen als auch im österreichischen Teilungsgebiet basierte auf Anwaltskammern und ihren Organen. Ein gewisser Unterscheid bestand in der Art und Weise der Festlegung der Bezirke der Anwaltskammern. Im ehemaligen preußischen Teilungsgebiet musste der Bezirk der Anwaltskammer mit dem Bezirk des Berufungsgerichtes übereinstimmen und im ehemaligen österreichischen Teilungsgebiet konnte er nur einen Teil des Bezirkes des Berufungsgerichtes umfassen. Die Zusammensetzung der Kammern war aber gleich: die Mitglieder waren ausschließlich die Anwälte, wobei die Rechtsanwaltsreferendare im ehemaligen preußischen Teilungsgebiet und die Anwaltsanwärter im ehemaligen österreichischen Teilungsgebiet ausdrücklich keine Mitglieder der Kammern sein durften. Die Abwesenheit der Rechtsanwaltsreferendare in den Anwaltskammern des ehemaligen preußischen Teilungsgebietes resultierte daraus, dass es keine getrennte Ausbildung für sie gab. Die juristische Jugend bereitete sich während der gemeinsamen Ausbildung an den Gerichten auf die Ausübung unterschiedlicher juristischer Berufe vor, deswegen konnte man auf dieser Ausbildungsstufe noch keine Gruppe der künftigen Rechtsanwälte aussondern. Im ehemaligen österreichischen Teilungsgebiet galten andere Lösungen. Hier gab es eine getrennte Ausbildung für die Anwaltsanwärter, die zugleich sehr lang war und sogar sieben Jahre dauerte. Der österreichische Gesetzgeber hat die Möglichkeit der Zulassung der Anwaltsanwärter zu den Kammern nicht vorgesehen und der polnische Gesetzgeber änderte diese Lösung, trotz der heftigen Kritik, nicht.

¹⁹ Siehe: M. Stanowska, *Historyczny rozwój instytucji tajemnicy adwokackiej*, „Palestra” 1982, nr 1–3, s. 10–24.

Die Organe der Anwaltskammer hatten in beiden ehemaligen Teilungsgebieten einen ähnlichen Charakter, obwohl ihre Bezeichnungen und manche Berechtigungen unterschiedlich waren. Die Versammlung aller Mitglieder der Anwaltskammer, die Beschlüsse fassen dürfte, bezeichnete man im ehemaligen preußischen Teilungsgebiet als Hauptversammlung und im ehemaligen österreichischen Teilungsgebiet als Allgemeine Versammlung. Ein aus mehreren Personen bestehendes Organ mit Durchführungscharakter bezeichnete man in den beiden ehemaligen Teilungsgebieten als Abteilung, die im ehemaligen preußischen Teilungsgebiet von einem Vorsitzenden und im ehemaligen österreichischen Teilungsgebiet von einem Präsidenten geleitet wurde. In beiden Fällen wurden sie jedoch – nach Maßgabe der Lösungen der Vorläufigen Satzung der Anwaltschaft des Polnischen Staates – gewöhnlich als Dekane der Kammer bezeichnet. In beiden ehemaligen Teilungsgebieten gehörten zu den Organen der Kammer auch die Disziplinargerichte der ersten Instanz. In einstufiger Struktur der Selbstverwaltung der Rechtsanwälte bildete jede Kammer mit ihren Organen eine unabhängige Selbstverwaltungseinheit, die nur der Aufsicht der staatlichen oder gerichtlichen Verwaltung und nicht anderer Selbstverwaltungseinheiten unterlag. Es bedeutete, dass die Beschlüsse der Organe der Kammer nur für ihre Mitglieder verbindlich waren, nicht aber für die Mitglieder der sonstigen Kammern, obwohl diese in Anlehnung an die gleichen rechtlichen Vorschriften handelten. Jede Kammer hatte ihre eigene Ordnung und beschlossene Regeln betreffend z.B. Berufsethik. Die Beziehungen zwischen den einzelnen Kammern basierten auf Gleichheit, ohne jegliche Unterordnung oder Abhängigkeit. Die Kammern waren voneinander zwar unabhängig, konnten und haben aber miteinander in unterschiedlichen Bereichen kooperiert. Es existierte formell kein übergeordnetes Selbstverwaltungsorgan, das die gemeinsame Stellungnahme der Anwaltschaft des ehemaligen preußischen oder österreichischen Teilungsgebietes vertreten würde²⁰.

Die zweistufige Selbstverwaltung, welche in den Jahren 1918–1932 im ehemaligen russischen Teilungsgebiet funktionierte, wurde gemäß der Vorläufigen Satzung der Anwaltschaft des Polnischen Staates eingeführt. Damals war es eine neuartige Lösung nicht nur in Polen, sondern im ganzen Europa. Die erste Stufe der anwaltlichen Selbstverwaltung bildeten die Organe der Rechtsanwaltskammern und die zweite der Oberste Rechtsanwaltsrat. Die Bezirke der Rechtsanwaltskammern entsprachen den der jeweiligen Berufungsgerichte oder ihren Teilen. Die Mitglieder der Kammern waren – im Gegensatz zu den

²⁰ M. Materniak-Pawłowska, op.cit., s. 96–97.

ehemaligen preußischen und österreichischen Teilungsgebieten – sowohl die Rechtsanwälte selbst wie auch die Rechtsanwaltsreferendare. Organe der Kammer waren: die Hauptversammlung, der Rechtsanwaltsrat geleitet von einem Dekan sowie das Disziplinargericht. Der Oberste Rechtsanwaltsrat bestand aus den Vertretern der einzelnen Rechtsanwaltskammern und hatte eine besondere Rolle des übergeordneten Organs für die gesamte Anwaltschaft des ehemaligen russischen Teilungsgebietes.

Das System der Selbstverwaltung der Rechtsanwälte, das mit der Verordnung des Staatspräsidenten vom Jahre 1932 eingeführt wurde, knüpfte an die Lösungen der Vorläufigen Satzung der Anwaltschaft des Polnischen Staates an. Auch hier hat man, wie in der Satzung, ein zweistufiges Modell der Selbstverwaltung angewendet, das formell nur geringfügig von den Lösungen der Satzung abwich. Die berufliche Selbstverwaltung der Anwaltschaft hatte jedoch seit diesem Zeitpunkt einen im gesamten Staat einheitlichen Charakter, mit dem Obersten Rechtsanwaltsrat als Vertreter der gesamten Berufsgruppe und mit den Organen der Rechtsanwaltskammern, welche die erste Stufe der Selbstverwaltung bildeten, es waren: die Hauptversammlung, der Rechtsanwaltsrat und das Disziplinargericht. Die Bezirke der Rechtsanwaltskammern entsprachen den der Berufungsgerichte und ihre Mitglieder waren sowohl die Rechtsanwälte wie auch die Rechtsanwaltsreferendare.

Das Recht über das Anwaltschaftssystem vom Jahre 1938 erhielt die zweistufige Selbstverwaltungsstruktur zwar aufrecht, hat sie aber modifiziert. Das übergeordnete Organ der Anwaltschaft war weiterhin der Oberste Rechtsanwaltschaftsrat, daneben wurden aber neue Organe berufen, welche auch gewisse übergeordnete Funktionen erfüllten – die Kammer für Angelegenheiten der Anwaltschaft beim Obersten Gericht und der Revisionsausschuss beim Obersten Rechtsanwaltschaftsrat. Auf der untergeordneten Stufe wurden vier unterschiedliche Organe der Selbstverwaltung gegründet: die Hauptversammlung, der Bezirksrechtsanwaltsrat, das Disziplinargericht und ein neues Organ – der Revisionsausschuss.

Die Berufsselbstverwaltung der Rechtsanwälte hatte unterschiedliche Aufgaben, die von den einzelnen Organen nach Maßgabe der Vorschriften wahrgenommen wurden. Die meisten Aufgaben der Selbstverwaltung wurden in allen in der Zwischenkriegszeit geltenden Vorschriften ähnlich festgelegt, obwohl es auch gewisse Unterschiede gab. Zum Aufgabenumfang der Selbstverwaltung der Anwälte gehörte: 1) Vertretung der Interessen der Berufsgruppe, 2) Aufsicht über die Berufstätigkeit der Mitglieder der Anwaltschaft samt Disziplinverfahren, 3) Eintragung in die Listen der Rechtsanwälte und

Rechtsanwaltsreferendare und Löschung der Einträge, 4) Leitung der Ausbildung der Rechtsanwaltsreferendare, 5) Festlegung und Verbreitung der Regeln der Berufsethik und Sorge um ihre Befolgung, 6) Verwaltung und Verfügung über das Vermögen der Rechtsanwalts selbstverwaltung, 7) Ernennung der Pflichtverteidiger, 8) Organisation der gegenseitigen Unterstützung für die Rechtsanwälte, 9) Schiedsgerichte und 10) Begutachtung der Gesetzentwürfe. Im Falle der zweistufigen Selbstverwaltung hatten die übergeordneten Organe auch die untergeordneten Organe zu beaufsichtigen.

Die Selbstverwaltung der Rechtsanwälte wurde bei der Umsetzung ihrer Aufgaben vom Staat beaufsichtigt. Es war die sog. externe Aufsicht, umgesetzt in Form der Instanzaufsicht – die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Selbstverwaltung konnten bei den staatlichen Organen angefochten werden – und der übergeordneten Aufsicht, wenn der Staatsverwaltung in bestimmten Situationen das Recht zustand, vom Amts wegen in die Tätigkeit der Selbstverwaltung einzugreifen. Die Notwendigkeit der Aufsicht selbst war nicht kontrovers, sie resultierte nämlich offensichtlich aus der Übertragung eines Teils der Berechtigung des Staates auf die Selbstverwaltung. Wesentliche Probleme bereitete aber die Bestimmung: erstens – der aufsichtführenden Organe, zweitens – der Art und Weise der Aufsichtsführung und drittens – des Umfangs der Aufsicht. Diese Fragen waren mit den aktuellen Ansichten über die Rolle der wichtigsten Organe des Staates und die Stellung der Selbstverwaltungsorgane eng verbunden. Die Tendenz der staatlichen Verwaltung, die Rolle der anwaltlichen Selbstverwaltung einzuschränken, war in beiden Rechtsanwaltschaftsordnungen der 30er Jahre sichtbar, vorteilhafter für die Anwaltschaft waren in dieser Hinsicht die Vorläufige Satzung der Anwaltschaft des Polnischen Staates und sogar die Vorschriften der Teilungsmächte, die in den Jahren 1918–1932 in den ehemaligen Teilungsgebieten galten. Sie bestimmten zwar Aufsicht über die Anwaltschaft, ausgeübt entweder durch die gerichtliche Organe im ehemaligen preußischen Teilungsgebiet oder durch die Regierungsorgane im ehemaligen österreichischen Gebiet, in beiden Fällen kann man es aber nicht als intensivierte Kontrolle über die Selbstverwaltung bezeichnen. Erst im Recht über das Anwaltschaftssystem vom Jahre 1932 wurde eine verschärfte staatliche Aufsicht über die Selbstverwaltung der Anwälte festgelegt. Sie wurde geführt vom Justizminister und umfasste die gesamte Tätigkeit der Organisation. Ähnlich regelte es auch das Gesetz vom Jahre 1938, wobei die Aufsichtsberechtigungen des Justizministers nach Maßgabe dieses Gesetzes noch weitgehender waren.

Neben der externen Aufsicht gab es auch interne Aufsicht ausgeübt durch die oberen Selbstverwaltungsorgane über die Organe der niedrigeren Stufe.

Solche Struktur der Aufsicht war dank der Instanzstruktur der Selbstverwaltung möglich, wobei unabhängig von ihrem Umfang vereitelte die Aufsicht die Unabhängigkeit der gesamten Selbstverwaltungsorganisation nicht, da über solche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nur in Bezug auf die externen Beziehungen die Rede sein kann. Die interne Aufsicht gab es in der anwaltlichen Selbstverwaltung dann, wenn die rechtlichen Vorschriften den Obersten Rechtsanwaltsrat vorsahen, der diese Aufsicht über die Organe der Rechtsanwaltskammer ausübte²¹.

4. Ausübung des Rechtsanwaltsberufes

Der Anwaltsberuf gehörte in der Zwischenkriegszeit, ähnlich wie heute auch, zu den sog. freien Berufen und seine Vertreter hatten bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Darunter sind Funktionen mit öffentlich-rechtlichem und mit privatrechtlichem Charakter zu nennen. Die öffentlich-rechtlichen Funktionen umfassten die Grundaufgabe des Anwalts, d.h. die Verteidigung des Rechtes und der Richtigkeit, d.h. eine Art des öffentlichen Dienstes, der nicht nur die Interessen des Mandanten, sondern vor allem das Wohl des Staates und der Gesellschaft berücksichtigen sollte. Zu den privatrechtlichen Funktionen gehörte die Sicherstellung der rechtlichen Hilfe allen Rechtsträgern. Die Rechtsanwälte selbst nahmen ihre Aufgaben und Funktion im Rahmen des Staates ernst. Sie waren der Ansicht, dass die Verteidigung der persönlichen Rechte und der Vermögensrechte der juristischen und natürlichen Personen eine wesentliche Rolle innerhalb der Justiz darstellt und dass sie durch die redliche und ehrliche Erfüllung ihrer Pflichten, den Beitrag zur ordnungsgemäßen Anwendung des Rechtes, die Klärung der unklaren Texte der Gesetze und die Lösung der komplizierten rechtlichen Fragen eine wichtige Funktion in der Entwicklung der Gesetzmäßigkeit im Staat erfüllten.

Mit der Ausübung des Anwaltsberufes in der Zwischenkriegszeit waren auch zahlreiche detaillierte Fragen verbunden. Zu den wichtigsten Fragen gehören die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufes, die Formen der Berufsausübung, der Umfang der Tätigkeit des Anwalts und die Möglichkeit der Verbindung des Anwaltsberufes mit anderen Beschäftigungen, die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte und die disziplinarische Haftung. Die Art und Weise der Berufsausübung beeinflussten auch die Angelegenheiten verbunden mit dem Sitz des Anwalts, sämtliche Fragen der Vergütung der Anwälte und

²¹ Siehe: J. Starościak, *Samorząd Adwokatury*, Wrocław–Wilno 1939.

ihrer Pflichtabgaben und sogar die Amtstracht und dienstliche Abzeichen der Anwälte.

In den Jahren 1928–1932 waren die an Anwälte gestellten Anforderungen in den einzelnen Teilungsgebieten unterschiedlich, obwohl es keine grundlegenden Unterschiede waren. Die allgemeinen Voraussetzungen waren sehr ähnlich und die Abweichungen betrafen die Einzelheiten der Anforderungen, die mit der Ausbildung der Berufsanwärter im Zusammenhang standen. Zu den allgemeinen Voraussetzungen nach Maßgabe der Rechtsanwaltsordnungen zählten: die polnische Staatsangehörigkeit, uneingeschränkte Rechte und Makellosigkeit des Charakters. Zu den Sondervoraussetzungen gehörten dagegen: juristischer Hochschulabschluss und Absolvierung eines entsprechenden juristischen Vorbereitungsdienstes. Die letzte Voraussetzung war in den einzelnen Rechtsanwaltsordnungen auf unterschiedliche Art und Weise geregelt. Im ehemaligen russischen Teilungsgebiet gab es einen gemischten gerichtlich-anwaltlichen Vorbereitungsdienst, der mit einer Prüfung endete. Es ist dabei zu betonen, dass auch Frauen hier zum Anwaltsberuf zugelassen wurden und mit den Männern gleichberechtigt waren. Im ehemaligen preußischen Teilungsgebiet gab es keinen getrennten anwaltlichen Vorbereitungsdienst und die Berufsanwärter absolvierten eine gemeinsame Ausbildung mit den künftigen Richtern oder Staatsanwälten. Es war ein gerichtlicher Vorbereitungsdienst, der mit einer Richterprüfung endete. Im ehemaligen österreichischen Teilungsgebiet hatte die Berufsausbildung der Anwärter, ähnlich wie im ehemaligen russischen Teilungsgebiet, einen gemischten gerichtlich-anwaltlichen Charakter, der Vorbereitungsdienst war dort besonders lang und dauerte sogar sieben Jahre. Darüber hinaus gab es hier eine zusätzliche Anforderung verbunden mit der Notwendigkeit der Erlangung der juristischen Doktorwürde. Diese Anforderung wurde ziemlich breit kritisiert und endgültig im Jahre 1929 abgeschafft²².

Seit dem Zeitpunkt der Vereinheitlichung des Anwaltschaftssystems im gesamten Staat galten die gleichen Grundsätze der Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf. Gemäß dem Recht über Rechtsanwaltschaftssystem vom Jahre 1932 konnte in die Liste der Rechtsanwälte eine Person eingetragen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllte: polnische Staatsangehörigkeit, uneingeschränkte Bürger – und Zivilrechte, makelloser Charakter, Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift, juristischer Universitätsabschluss,

²² Art. 1 und 2 des Gesetzes ustawa z dnia 23 marca 1929 r. o zmianie wymogów do wykonywania zawodu adwokackiego na obszarze sądów apelacyjnych w Krakowie, Lwowie oraz sądu okręgowego w Cieszynie (Dz.U. 1929, nr 25, Pos. 259).

absolvierter rechtsanwaltlicher Vorbereitungsdienst und bestandene Rechtsanwaltsprüfung²³. Die größte Änderung betraf den Vorbereitungsdienst, da es seit diesem Zeitpunkt einen getrennten anwaltlichen Vorbereitungsdienst, bestimmt ausschließlich für die Anwaltsanwärter geben sollte. Diese Lösung wurde damals übrigens oft kritisiert, man vertritt aus unterschiedlichen Gründen die Meinung, dass ein gemischter gerichtlich-anwaltlicher Vorbereitungsdienst vorteilhafter ist. In der letzten Rechtsanwaltsordnung der Zwischenkriegszeit, vom Jahre 1938, die sonst keine bedeutsamen Veränderungen gebracht hat, hat man sich wieder für diese Lösung entschieden.

Die Anwälte übten ihren Beruf in der Zwischenkriegszeit eigentlich nur in zwei Formen aus: in den selbständigen Kanzleien und in den Sozietäten. Dominierende Form der Berufsausübung war die individuelle Leistung der Rechtshilfe in einer Kanzlei, obwohl keine der geltenden Rechtsanwaltsordnungen diese Frage zwingend regulierte. Aus diesen Vorschriften resultierte jedoch die Anerkennung dieser Form der Berufsausübung für dominierende Grundform²⁴. Die Organisation und die Art und Weise der Funktion der Anwaltskanzleien hingte von der Größenordnung der anwaltlichen Praxis ab. Große Kanzleien mit zahlreichem Hilfspersonal gab es vor allem im Westen, besonders in den ersten Jahren nach der Wiedererlangung der Souveränität. Die dortigen Anwälte führten große Praxen und übten oft auch den Notarberuf aus. Da die Anzahl der Anwälte gering war, hatten sie auch genug Mandanten. Auch in Warschau und manchen Städten mit Sitz des Berufungsgerichtes gab es größere Kanzleien²⁵. Die meisten von ihnen waren jedoch mittelgroß oder klein. Dies betraf vor allem die mitgliedstarken Kammern in Malopolska und die kleineren Städte mit Sitz der Kreisgerichte und später der Amtsgerichte. Die Wirtschaftskrise der 30er Jahre in Verbindung mit der rasch steigenden Anzahl der Anwälte bewirkten, dass die Kanzleien weiter schrumpften. Eine Folge dieser Entwicklung war die Reduktion der Mitarbeiterzahl der Kanzleien. In kleineren Städten gab es Praxen, in denen sowohl die Rechtsanwaltsreferendare als auch die Kanzleiangestellten fehlten. Der Anwalt hat dann selbst alle Handlungen vorgenommen. Die schlechte Finanzlage zwang sogar manche Anwälte zur Schließung der Büroräume der Kanzlei und zur

²³ Siehe: W. Goldblatt, *Z dziedzinie nowego Prawa o ustroju adwokatury*, „Głos Adwokatów” 1932, z. 8–9, s. 416–417; J. Nowodworski, *Sąd Najwyższy a art. 13 Prawa o ustroju adwokatury*, „Palestra” 1933, nr 1–2, s. 23–24.

²⁴ Siehe: S. Mizera, *O statucie tymczasowym Palestry Państwa Polskiego*, „Palestra” 1978, nr 11–12, s. 5.

²⁵ W. Goldblatt, *Katastrofa w adwokaturze*, „Głos Adwokatów” 1935, z. 2, s. 4.

Praxisführung in ihren Wohnungen. Wenn die Einnahmen aus der Anwaltstätigkeit nicht ausreichend waren, um die Grundbedürfnisse des Anwaltes und seiner Familie zu decken, griff man nach der letzten Lösung und wickelte die Kanzlei und die Anwaltspraxis ab. Mitte der 30er Jahre war es kein seltener Fall²⁶.

Die zweite Form der Ausübung des Anwaltsberufes in der Zwischenkriegszeit war eine Sozietät. Obwohl die Rechtsanwaltsordnungen die Frage der Anwaltsgesellschaften nicht regelten, resultierte daraus kein Verbot ihrer Gründung. Die Gesellschaften standen in keinem Widerspruch zu den geltenden Gesetzen betreffend Anwaltschaft und die anwaltlichen Selbstverwaltungen kannten diese Entwicklung und haben dagegen keine Maßnahmen getroffen. Diese Institution wurde von den Anwälten seit der Wiedererlangung der Souveränität praktiziert. Die Anwaltsgesellschaften wurden vom Obersten Gericht für Gesellschaften Bürgerlichen Rechts anerkannt²⁷. Für Bestehen der Sozietäten war nach den Vorschriften des Rechtes über Verbindlichkeiten weder die Bezeichnung der Firma, noch des Sitzes, noch der gesetzlichen Vertreter notwendig. Die Anwaltsgesellschaft war keine getrennte juristische Person. Ihr einziger Unternehmensgegenstand war die Leistung der Rechtshilfe. Jedes der Mitglieder der Anwaltsgesellschaft konnte im Namen der Gesellschaft handeln, d.h. die Rechtssachen annehmen und führen, die Unterschriften leisten oder die Verträge, die zum Umfang des Anwaltsberufes gehören, abschließen²⁸. Die Gesellschaften wurden aus unterschiedlichen Gründen geschlossen und hatten auch unterschiedliche Dauer. Die Anwälte aus dem ehemaligen preußischen Teilungsgebiet gründeten die Sozietäten, um die Kanzleiführung zu erleichtern. Jede Abwesenheit des Anwalts, die länger als eine Woche dauerte, bedurfte einer Vertretung und da es in den Jahren 1918–1932 in der Region keine Rechtsanwaltsreferendare gab, mussten die Anwälte die Unterstützung der Kollegen in Anspruch nehmen. Im Falle der Gründung einer Anwaltsgesellschaft erteilte die Partei, die eine Vollmacht der Gesellschaft erteilte, diese Vollmacht jedem der Sozien. In einem solchen Fall war jeder der Sozien berechtigt, die Partei ohne Einschränkung zu vertreten. Die Anwaltsgesellschaften lösten also mindestens manche der Probleme der dortigen Anwälte²⁹.

²⁶ Ibidem, s. 4–5.

²⁷ Z. Fenichel, *Spółka adwokacka*, „Palestra” 1937, nr 8–9, s. 747–748.

²⁸ *Orzecznictwo sądowe w sprawach adwokatury*, *Palestra* 1936, nr 12, s. 1037–1038.

²⁹ Siehe: F. Jaglarz, *O niektórych niedomaganiach w ustroju adwokatury na ziemiach zachodnich i o wzajemnym substytuowaniu się adwokatów*, „Czasopismo Adwokatów Polskich Dział Województw Zachodnich” 1927, nr 7–9, s. 81–82.

Ziemlich oft gründeten die Familienmitglieder, d.h. der Sohn mit seinem Vater oder die Brüder, eine Gesellschaft. Solche Gesellschaften waren dauerhaft. Es gab auch Gesellschaften gegründet vom ehemaligen Referendar und dem Anwalt, der seinen Vorbereitungsdienst betreute, diese waren aber weniger dauerhaft. Solche Gesellschaft war zwar günstig für den jungen Anwalt am Anfang seiner Karriere, mit der Zeit konnte sie aber den Prozess der Entwicklung seiner Selbständigkeit beeinträchtigen. Die Gesellschaften gegründet von Anwaltskollegen gab es öfter in größeren Städten, in denen die Anzahl der geführten Sachen die Führung einer großen Kanzlei begründete. Oft waren die einzelnen Mitglieder der Gesellschaften Spezialisten in einzelnen Rechtsgebieten. Der Zusammenschluss von Anwälten zu Gesellschaften hatte meistens finanzielle Gründe, man konnte dann die Miet – und Unterhaltungskosten für das Büro gemeinsam tragen³⁰.

In allen Rechtsanwaltsordnungen der Zwischenkriegszeit war der Umfang der anwaltlichen Grundtätigkeiten ähnlich bestimmt. Es resultierte aus der gleichen Festlegung der Rolle des Anwalts in der Gesellschaft und im Staat. Die einzelnen Rechtsanwaltsordnungen definierten den Umfang der zusätzlichen Tätigkeiten des Anwalts auf etwas differente Art und Weise. Manche von ihnen wurden den Anwälten ausdrücklich auferlegt, andere waren nach Maßgabe der geltenden Vorschriften nur nicht verboten. Alle Fragen verbunden mit dem Umfang der Anwaltstätigkeiten waren in den Rechtsanwaltsordnungen allgemein geregelt und in den Gesetzen, vor allem in der Zivil-, Straf – und Verwaltungsprozessordnung, ausführlich behandelt. Zu manchen Themen nahmen auch die Selbstverwaltungsorgane ihre Stellung, besonders der Oberste Rechtsanwaltsrat, und ergänzten die Gesetzgebung in diesem Bereich. Die Art und Weise der Ausübung der Anwaltstätigkeiten regelten zusätzlich die geltenden Grundsätze der Berufsethik und – würde.

Jede der in Polen der Zwischenkriegszeit geltenden Rechtsanwaltsordnungen bestimmte, dass die Hauptaufgabe des Anwalts die Leistung der Rechtshilfe an alle, die solche Unterstützung brauchen, ist, d.h. natürliche Personen, Unternehmen und andere organisatorische Einheiten, z.B. staatliche Behörden oder Körperschaften, juristische Personen und gesellschaftliche sowie politische Organisationen. Die Rechtshilfeleistung wurde umgesetzt durch rechtliche Beratung, sowie Vertretung vor Gerichten und Behörden und gegebenenfalls vor anderen Rechtsträgern. Anders war selbstverständlich die Rolle eines Anwalts im Zivil – und Verwaltungsprozess, wo er als Prozessvertreter

³⁰ Z. Fenichel, *Spółka adwokacka*, „Palestra” 1937, nr 8–9, s. 744–746.

fungierte und die Partei nicht selbst handeln musste und anders im Strafprozess. In den Strafsachen war der Anwalt der Prozessvertreter des Angeklagten und war berechtigt, ihn zu verteidigen.

Neben ihrer Hauptaufgabe – d.h. der Rechtshilfeleistung – konnten die Anwälte auch zu Vornahme anderer, zusätzlicher Handlungen zugelassen werden. Im ehemaligen preußischen Teilungsgebiet waren die Anwälte in den Jahren 1918–1932 berechtigt, die Funktion der festen Syndikusanwälte in den Finanz – und Industrieinstitutionen auszuüben. Die Anwälte fungierten in der Praxis auch im ganzen Staat als Pfleger, Insolvenz – und Vergleichsverwalter, obwohl ihre Berufung zu solchen Funktionen erst nach dem Gesetz vom Jahre 1938 ausdrücklich möglich war. Nach diesem Gesetz konnten die Anwälte berufen werden, auch andere Handlungen unter Aufsicht der gerichtlichen Verwaltung vorzunehmen. Nach dem Recht über Rechtsanwaltschaftssystem vom Jahre 1932 und 1938 hatten die Anwälte noch eine Funktion, die im Redigieren und in der Bearbeitung der rechtlichen Vorschriften bestand.

In den Jahren 1918–1932 gab es in den einzelnen Regionen des Staates große Unterschiede bezüglich der Möglichkeit der Verbindung des Anwaltsberufes mit anderen Funktionen. Die Vorläufige Satzung der Anwaltschaft des Polnischen Staates bestimmte für das ehemalige russische Teilungsgebiet den Grundsatz der Ausschließlichkeit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und verbot die Verbindung der anwaltlichen Pflichten mit dem Bekleiden eines staatlichen Amtes, der Führung eines Industrie – oder Handelbetriebes sowie mit Beschäftigungen, die mit der Anwaltsethik – und – würde im Widerspruch standen. Ein Anwalt konnte aber die Funktion des Rechtsbeistandes oder des Hochschullehrers übernehmen. Im ehemaligen preußischen Teilungsgebiet gab es damals die Möglichkeit, als Anwalt und Notar zugleich tätig zu sein³¹. In gewissen Sonderfällen konnten die Anwälte sogar manche Richterhandlungen vornehmen³². Im ehemaligen österreichischen Teilungsgebiet konnten die Anwälte nach Maßgabe der geltenden Vorschriften nur als Lehrer tätig sein. Das Recht über Rechtsanwaltschaftssystem vom Jahre 1932 legte, ähnlich wie die Vorläufige Satzung der Anwaltschaft des Polnischen Staates den Grundsatz der Ausschließlichkeit des Anwaltsberufes fest, was in der Praxis bedeutete, dass man die Ausübung des Anwaltsberufes nur mit der Professur an polnischer Hochschule und mit der Funktion des Rechtsbeistandes verbinden konnte. Das Recht über das Anwaltschaftssystem vom Jahre 1938 ergänzte die Liste

³¹ D. Malec, *Adwokatura a notariat w Drugiej Rzeczypospolitej. Wybrane zagadnienia z dziejów obu instytucji*, Teil II, „Palestra” 2003, nr 9–10, s. 144.

³² M. Materniak-Pawłowska, op.cit., s. 225.

der erlaubten Beschäftigungen um die Funktion des Juralehrers an nichtakademischen Schulen.

Die Vorschriften der einzelnen Rechtsanwaltsordnungen regelten im unterschiedlichen Umfang, obwohl oft nur sehr allgemein, die anwaltlichen Rechte und Pflichten. Die Einzelheiten und Ergänzungen waren in den von entsprechenden Organen der Anwaltschaft veröffentlichten Normen der Berufsethik enthalten. Manche Fragen verbunden mit den Rechten und Pflichten der Anwälte waren auch in den Vorschriften des Prozessrechtes geregelt. Unter den anwaltlichen Rechten und Pflichten gab es solche, welche die Verhaltensweise und das Benehmen der Anwälte während der Berufsausübung betrafen. Sie bezogen sich auf die Gerichte, Behörden, Anwaltskollegen und sogar Organe der Selbstverwaltung. Die meisten derartigen Rechte und Pflichten waren nicht durch die Bestimmungen der Rechtsanwaltschaftsordnung, sondern durch die ethischen Normen geregelt. Eine zweite Gruppe der anwaltlichen Rechte und Pflichten bildeten die Regeln betreffend die Anwalt-Mandant-Beziehung. Sie bestimmten die Art und Weise der Sacheführung, von der Annahme des Auftrags bis zum Erlöschen der Vollmacht und sogar in der Zeit danach. Diese Rechte und Pflichten wurden allgemein ziemlich weitgehend mit den gesetzlichen Vorschriften geregelt, obwohl die ethischen Normen diese weiterhin ergänzten. Die dritte Gruppe bildeten Rechte und Pflichten, die mit der praktischen oder sogar technischen Berufsausübung im Zusammenhang standen. Auch hier hatte ein beträchtlicher Teil der Regeln einen ethischen Charakter. Getrennt kann man auch diejenigen Pflichten nennen, die mit dem Verhalten der Anwälte außerhalb der Berufsausübung, d.h. im Alltag und sogar bei geselligen Gelegenheiten, verbunden waren. Ihre Quelle waren die ethischen Normen. Die Organe der Selbstverwaltung beaufsichtigten die Erfüllung der anwaltlichen Pflichten in der Zweiten Polnischen Republik, sie verfügten dabei über bestimmte Berechtigungen, besonders im Bereich des Disziplinarverfahrens.

Das Disziplinarverfahren fiel jedoch in der Zwischenkriegszeit kraft keiner der Regelungen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Anwaltschaft. Die Disziplinargerichte der ersten Instanz waren, obwohl sie auf unterschiedlichen Vorschriften basierten, in diesem Zeitraum tatsächliche Anwaltsgerichte, mit ähnlicher Struktur und der Art und Weise der Berufung. Im Bereich der Berufungsgerichte gab es mehr Abweichungen. Im Zeitraum vor der Vereinheitlichung der Vorschriften gab es lediglich im ehemaligen russischen Teilungsgebiet ein Berufungsgericht, in dem nur Anwälte Richter waren und das beim Obersten Rechtsanwaltsrat funktionierte. Behandelt wurden

hier die Sachen verbunden mit den Grundsätzen der Berufsethik und – würde. Parallel funktionierte dort ein zweites Berufungsgericht, bestehend aus Anwälten und Richtern, als Disziplinarsenat beim Obersten Gericht. Es war das Disziplinarberufungsgericht auch für die Anwälte aus den ehemaligen preussischen und österreichischen Teilungsgebieten. Die in der Vorläufigen Satzung der Anwaltschaft des Polnischen Staates definierte Zweispurigkeit der Disziplinarberufungsgerichte wurde auch in den zwei einheitlichen Regelungen fortgesetzt, obwohl die Bezeichnungen der Gerichte geändert und auch die Verteilung der Zuständigkeiten geringfügig anders festgelegt wurde. Das Berufungsgericht bestehend ausschließlich aus Anwälten hatte in der Verordnung vom Jahre 1932 die Bezeichnung Disziplinarberufungsgericht beim Obersten Rechtsanwaltsrat und im Gesetz von 1938 – das Obere Disziplinargericht. Die gemischten Gerichte dagegen nannte man im Gesetz über Rechtsanwaltschaftssystem vom Jahre 1932 – Disziplinarsenat beim Obersten Gericht und im Gesetz über Rechtsanwaltschaftssystem vom Jahre 1938 – Kammer für Anwaltschaftsangelegenheiten beim Obersten Gericht.

Als Sitz des Anwalts galt der Ort im administrativen Sinne, in dem er die Kanzlei führte und zugleich den festen Wohnsitz hatte. Der Sitz des Anwalts befand sich immer im Bezirk der Kammer, in der er Mitglied war. Nach Maßgabe aller Rechtsanwaltsordnungen der Zwischenkriegszeit war eine Pflicht des Anwalts, noch vor der Aufnahme der Berufstätigkeit seinen Sitz zu bestimmen. Es gab auch gewisse Einschränkungen betreffend die Wahl des Sitzes durch den Anwalt. Sie betrafen z.B. Personen, die zur Anwaltschaft aus anderen juristischen Berufen kamen, besonders aus den Gerichten. Nach den Vorschriften des ehemaligen österreichischen Teilungsgebietes und auch kraft der einheitlichen Regelungen von 1932 und 1938 konnten die Anwälte während eines eingeschränkten Zeitraumes ihre Sitze nicht in den Orten haben, in denen sie früher andere juristische Berufe ausübten. Eine Einschränkung der Freiheit der Wahl des Sitzes durch den Anwalt stellte auch die Berechtigung des Justizministers zum Schließen der Anwaltslisten in den einzelnen Orten – kraft der Verordnung von 1932 oder in ganzen Bezirken – kraft des Gesetzes vom Jahre 1938. In solchen Fällen konnte ein Anwalt einen Ort nicht als seinen Sitz bestimmen, wenn die Liste dort in dieser Zeit geschlossen war, obwohl die Vorschriften von 1938 Ausnahmefälle für die Eintragung vorsahen. Der Anwalt war auch berechtigt, seinen Sitz zu ändern, obwohl er hierfür bestimmte Formalitäten zu erledigen hatte. Nach der Vorläufigen Satzung der Anwaltschaft des Polnischen Staates konnten die Anwälte ihre Sitze sowohl im Bezirk einer Kammer als auch mit Änderung der Kammer frei ändern. Die einzige

Voraussetzung war, dass die Anwälte zuvor die Organe der entsprechenden Kammer oder der beiden Kammern zu benachrichtigen hatten. Die deutschen und österreichischen Vorschriften regelten diese Frage auf ähnliche Art und Weise. In den Jahren 1918–1932 war die Verlegung des Sitzes eines Anwalts doch grundsätzlich eingeschränkt, obwohl es formell von seinem Willen abhängig war. Diese Freiheit konnte er nämlich nur in dem Gebiet genießen, in dem die Rechtsanwaltsordnung galt, der er unterlag. Die Verlegung des Sitzes aus einem in ein anderes ehemaliges Teilungsgebiet war mit zahlreichen rechtlichen und tatsächlichen Hindernissen verbunden. Die einheitlichen Vorschriften, sowohl aus dem Jahre 1932 wie auch 1938, bestimmten zwar formell den Grundsatz der Freiheit der Sitzänderung eines Anwalts im gesamten Staat, verlangten aber zugleich in manchen Fällen die Erlangung der Zustimmung bestimmter Anwaltschaftsorgane³³. Die Freiheit der Verlegung des Sitzes war aber tatsächlich mit der Berechtigung des Justizministers zum Schließen der Anwaltslisten eingeschränkt.

Die Höhe der Anwaltsvergütung war nach Maßgabe aller geltenden Anwaltschaftsordnungen im Vertrag mit dem Mandanten festgelegt, obwohl es hier keine vollständige Freiheit gab, da in diesem Bereich den Anwälten zahlreiche ethische Regeln auferlegt wurden. Der Anwalt durfte z.B. einseitig die Höhe seiner Vergütung nicht bestimmen, sie musste kraft einer Vereinbarung mit dem Mandanten oder kraft der Vorschriften über Anwaltsvergütung festgelegt werden. Der Anwalt konnte mit dem Mandanten die Vergütung sowohl für alle mit der Sache verbundenen Handlungen, als auch für jede Handlung getrennt vereinbaren. Die Vergütung stand dem Anwalt unabhängig vom Erfolg der Sache zu. Die Erhebung einer zu hohen oder zu niedrigen Vergütung stellte eine Verletzung der Grundsätze der Berufsethik und – würde dar. Die unentgeltliche anwaltliche Hilfe konnte nur den Familienmitgliedern, Anwaltskollegen und anderen Angehörigen und in Sozialfällen geleistet werden³⁴. Beim Fehlen eines die Vergütung festlegenden Vertrages mit dem Mandanten bekam der Anwalt ein Honorar nach den geltenden Vorschriften betreffend die Höhe der Anwaltsvergütung für vorgenommene Handlungen, d.h. nach der Anwaltsgebührenordnung.

³³ Siehe: A. Katzner, G. Szyk, *Prawo o ustroju adwokatury z przedmową adwokata Dra Zdzisława Stankiewicza Dziekana Lwowskiej Rady Adwokackiej. Tekst-Objaśnienia-Przepisy związkowe-Orzecznictwo-Skorowidz*, Lwów (brak daty wydania), s. 60.

³⁴ *Ustrój adwokatury oraz zasady etyki adwokackiej. Uzasadnienie rządowe. Orzecznictwo Sądu Najwyższego i organów adwokatury. Orzecznictwo dyscyplinarne. Rozporządzenia wykonawcze*, oprac. J. Basseches, I. Korkis, Lwów 1938, s. 270–273.

Mit der Ausübung des Anwaltsberufes waren immer bestimmte Pflichtabgaben verbunden. Dazu gehörten die Leistungen an die Anwaltskammer, die Steuer gezahlt an die Staatskasse und die Sozialversicherungsbeiträge. Zu den Belastungen verbunden mit der anwaltlichen Selbstverwaltung zählten die sog. Kammerbeiträge, d.h. die Einschreibgebühr und die jährlichen Beiträge. Die Höhe dieser Abgaben legten die Organe der Selbstverwaltung fest. Die regelmäßige Entrichtung der Kammerbeiträge war eine absolute Pflicht eines jeden Anwalts und die fehlende Zahlung verursachte die Einleitung des Disziplinarverfahrens. Zu den an die Staatskasse geleisteten Abgaben gehörten die Industriesteuer (seit dem 1. Januar 1939 die Umsatzsteuer) und die Einkommensteuer. Die Industriesteuer und später die Umsatzsteuer entrichteten die Anwälte für die Ausübung des selbständigen freien Berufes und ihre Höhe war vom Umsatz der Kanzlei abhängig³⁵. Die Grundlage für die Bemessung der Einkommensteuer bildete das Einkommen des Anwalts, d.h. die Einnahmen nach Abzug der Betriebsausgaben der Kanzlei³⁶. Zu den Sozialversicherungsbelastungen zählten die Pflicht der Entrichtung der Beiträge für den Fonds der gegenseitigen Hilde sowie der Sozialversicherungsbeiträge für die Mitarbeiter der Kanzlei³⁷.

Die Frage der anwaltlichen Amtstracht wurde anfänglich nicht vollständig geregelt. Die ersten Vorschriften erlassen im unabhängigen Polen betrafen nicht die anwaltliche Amtstracht selbst, sondern nur Abzeichen, als Symbole, welche die Anwälte in bestimmten Situationen zu tragen hatten. Zu Beginn des Jahres 1922 hat man im ehemaligen preußischen Teilungsgebiet schwarze Bänder geschmückt mit weißem Adler eingeführt, die am Hals getragen wurden. Seit April 1924 wurden ähnliche, aber violette Bänder im ehemaligen russischen Teilungsgebiet getragen. Im ehemaligen österreichischen Teilungsgebiet gab es solche Symbole nicht, die Anwälte durften aber Roben tragen. Weil das Tragen der Robe den Anwälten freigestellt wurde, hat sich diese Amtstracht nicht allgemein etabliert³⁸. Infolge der Bestrebungen des Ober-

³⁵ Ustawa o podatku przemysłowym z dnia 15 lipca 1925 r. (Dz.U. 1925, nr 46, Pos. 339) und ustawa o podatku obrotowym z dnia 4 maja 1938 r. (Dz.U. 1938, nr 34, Pos. 292).

³⁶ Ustawa z dnia 16 lipca 1920 r. o państwowym podatku dochodowym i podatku majątkowym (Dz.U. 1920, nr 82, Pos. 498) i ustawa z dnia 15 marca 1934 r. Ordynacja podatkowa (Dz.U. 1934, nr 39, Pos. 346).

³⁷ Taki obowiązek ubezpieczenia pracowników kancelaryjnych stwierdził Najwyższy Sąd Administracyjny w wyroku z dnia 8 kwietnia 1938 r. A. Rakower, *Opodatkowanie zawodu adwokackiego*, „Palestra” 1939, nr 3, s. 379.

³⁸ T. Kotliński, *Słów kilka o historii stroju adwokackiego*, „Palestra” 2007, nr. 3–4, s. 164–165.

sten Rechtsanwaltsrates erfolgte die Einführung der Robe als einer Amtstracht der Anwälte im Jahre 1929, kurz nach der Einführung der Amtstracht der Richter und Staatsanwälte³⁹. Das Tragen der Robe und des Baretts durch die Anwälte wurde erlaubt, war aber nicht obligatorisch. Erst mit der Vereinheitlichung des Rechtsanwaltsystems wurde festgesetzt, dass das Tragen der aus der Robe und dem Barett bestehenden Amtstracht der Anwälte während der Verhandlungen obligatorisch, und nicht wie bisher fakultativ war. Die Einzelheiten der Amtstracht wurden in einer separaten Verordnung des Justizministers bestimmt⁴⁰.

5. Schlussbemerkungen

Die Zwischenkriegszeit bildet einen der wichtigsten Zweitabschnitte der Entwicklung der polnischen Rechtsanwaltschaft. Nach langjähriger Herrschaft der fremden Staaten und des fremden Rechtes bekam sie endlich die Chance, die eigenen Funktionsgrundsätze zu entwickeln. Durch Festlegung ihrer Stellung in den Strukturen des polnischen Staates nach der Wiedererlangung der Souveränität bestimmte sie ihre Position und legte die Entwicklungsrichtung fest, welche später infolge des Ausbruchs des Zweiten Weltkrieges und des politischen Wandels der Nachkriegszeit unterbrochen wurde. Dank diesen Bemühungen entwickelte sie sich zu einer Berufsgruppe, die ziemlich kohärent und bedeutsam war und auf die die staatliche Verwaltung Rücksicht nehmen musste. Diese starke Position war in der intensiven Beteiligung der Vertreter der Anwaltschaft am öffentlichen Leben sichtbar. Die Jahre der intensivsten Aktivitäten der Berufsgruppe fielen auf einen Wendepunkt der polnischen Geschichte – die Wiedererlangung der Souveränität. In dieser Zeit setzten sich zahlreiche Rechtsanwälte in die direkt mit der Gründung der polnischen Staatsstrukturen verbundene Tätigkeit ein. Dieses öffentliche Engagement der Anwälte war noch mehrere Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkrieges sehr intensiv, erst später hat es nachgelassen. Die Anwälte waren jedoch immer sehr begehrte Mitglieder in Gremien und Organisationen unterschiedlicher Art. Der Anwaltsberuf war wegen der Ausbildung und Praxis eine hervorragende Basis für diverse Formen der öffentlichen Tätigkeit.

³⁹ Zarządzenie ministra sprawiedliwości z dnia 30 września 1929 r. (Dz.Urz. Ministerstwa Sprawiedliwości 1929, nr 19).

⁴⁰ Rozporządzenie ministra sprawiedliwości z dnia 25 października 1932 r. o stroju adwokatów przy rozprawach (Dz.U. 1932, nr 97, Pos. 839).

Die Anwaltschaft der Zwischenkriegszeit genoss in der Gesellschaft ein großes Ansehen, das zum Teil aus dem gewissen Elitecharakter der Berufsgruppe, vor allem aber aus ihrem meistens hohen Niveau resultierte. Die Vertreter der Anwaltschaft waren auch intensiv in der Wissenschaft, an den Hochschulen oder als Publizisten tätig und das Niveau der geleisteten Rechts-hilfe war oft sehr hoch.

In der Zwischenkriegszeit gab es auch gewisse negative Erscheinungen in der Anwaltschaft, besonders mit den Nationalitäts-, Finanz – und – in deutlich geringerem Ausmaß – Politikfragen im Hintergrund. Sie waren übrigens auch in anderen Bereichen der Öffentlichkeit sichtbar und sollten das Erscheinungsbild der gesamten Anwaltschaft nicht beeinflussen, die eine der wichtigsten und wertvollsten Gruppen der polnischen Intelligenz war.

Abstract

The Bar, as a professional group dealing with defence and representation, has been developing on Polish lands at least since the beginning of the XVI century. However, only in the second half of the XIX century, so already after Poland was partitioned, the Bar association acquired its first self-government organization. The particularly intensive period of development of the Bar took place during the existence of the Second Polish Republic. The issue of legal basis of its functioning was regulated at the time. The old, unsystematic and post partition legislation was replaced with uniform and more modern law created by the Polish legislator. The rules which constitute the basis of the Bar association system were specified. The rule of equality of the legal profession as well as the rule of freedom and independence of the Bar association were the ones which gained the most importance. Furthermore, the issues connected with performing the legal profession were regulated and specified. Among the aforementioned issues were the following: the essential requirements necessary to perform the profession, the forms in which it is performed, the range of legal activities and the possibility of combining the legal profession with other activities, the rights and duties of a lawyer as well as disciplinary responsibility. Consequently, the interwar period was a short, albeit extremely important stage of the legal corporation's development.

Keywords: the Bar, legal profession, the Bar system, the Second Polish Republic

Słowa kluczowe: adwokatura, zawód adwokata, ustrój adwokatury, II Rzeczpospolita